

Verwaltungsanweisung

§ 43a SGB XII

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

1. Gesamtbedarf

Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe. Bedarfe nach § 42 Nummer 5, Darlehen nach § 37 Absatz 1 und § 37a sind nicht Bestandteil des Gesamtbedarfs.

2. Zahlungsanspruch

In der Regel ergibt sich der Zahlungsanspruch aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach Absatz 1 abzüglich anzurechnendem Einkommen und Vermögen nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43. In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen den Gesamtbedarf erhöhen und Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44a Absatz 7 den Bedarf reduzieren.

3. Direktzahlungen

Gehen Bedarfe nach den Vorschriften des Dritten Kapitel in den Gesamtbedarf ein, die durch Direktzahlung an Empfangsberechtigte zu decken sind, erfolgt die Zahlung bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens jedoch aber bis zur Höhe die sich nach Absatz 2 ergibt. Das bedeutet, wenn eine Direktzahlung durch das Gesetz zwingend vorgesehen oder zulässig ist, erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger. Die Höhe der Zahlung ergibt sich durch den jeweils anerkannten Bedarf, wird aber begrenzt durch die Höhe des sich nach Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlungsanspruchs. Die Direktzahlung darf damit nicht höher sein als der monatliche Zahlungsanspruch. Sie kann jedoch durchaus geringer ausfallen, wenn die Voraussetzungen der Direktzahlung lediglich für einen Teil des monatlichen Zahlungsanspruchs erfüllt sind. Der Restbetrag ist in diesen Fällen an die Leistungsberechtigten zu zahlen.

Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden nach den §§ 34a und 34b nicht erfasst.

3.1 Direktzahlungen bei Stromschulden

Berechtigen Zahlungsrückstände zur Unterbrechung der Energieversorgung ist eine Direktzahlung aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom nach Absatz 4 möglich. Eine Einstellung der Stromlieferung soll durch die regelmäßige Vorauszahlung verhindert werden.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.